

Neuerung beim Verbringen von Bienen außerhalb des Landkreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wandern, das Abgeben oder Verbringen von Bienen:

- innerhalb des Heimatlandkreises ist ohne Gesundheitszeugnis möglich.
- in nahegelegene Landkreise ist nach Absprache mit den Veterinärämtern ggf. mit einem kleinen Bienenzeugnis möglich. Das kleine Bienenzeugnis bestätigt ohne amtstierärztliche Untersuchung, dass der Landkreis frei von Amerikanischer Faulbrut ist.

Diese oben genannten Regelungen gelten weiterhin.

Für das Wandern, das Abgeben oder Verbringen von Bienen außerhalb des Heimatlandkreises ist ein großes Bienenzeugnis erforderlich. Hierfür wurden bisher die Völker ausschließlich klinisch durch das Veterinäramt mit Hilfe der Streichholzprobe untersucht.

Zukünftig kann ein großes Bienenzeugnis ausgestellt werden, wenn eine Futterkranzprobe mit negativem Ergebnis vorliegt. Es wird empfohlen, die Proben zur trachtarmen Zeit im Frühling oder im Juli/August zu entnehmen. Die Proben können von den Imkern selber genommen werden.

Zur Probenahme, Verpackung und Versand der Futterkranzproben: siehe Merkblatt zur Untersuchung von Futterkranzproben (AFB). Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und folgen Sie den Anweisungen zur Probeentnahme, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. In einer Sammelprobe können Proben aus bis zu sechs Völkern vereinigt werden (siehe Merkblatt).

Anzahl der zu untersuchenden Völker (gemäß Leitlinie zur Bekämpfung der AFB in Deutschland des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von 2013):

- bei weniger als zehn Völkern: alle
- bei zehn bis 50 Völkern: mind. 10 Völker bis maximal 25 Völker
- bei mehr als 50 Völkern: mind. 25 Völker bis maximal 20 %

Kosten der Futterkranzproben: kostenlos, wenn im Untersuchungsantrag angegeben wird:

Auftraggeber: Tierbesitzer.

Eine negative Futterkranzprobe ist 12 Monate gültig. Bei Vorliegen einer negativen Futterkranzprobe kann ein großes Bienenzeugnis mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Untersuchung ausgestellt werden. Das Zeugnis darf nicht vor dem 1. September ausgestellt werden.

Das große Bienenzeugnis ist der für den neuen Standort zuständigen Behörde vor dem Eintreffen der Bienen unter der Angabe des neuen Standortes vorzulegen.

Beim Verbringen von Bienen außerhalb Deutschlands ist ein Traces-Zeugnis erforderlich. Dieses muss beim Veterinäramt des Herkunftsstandortes beantragt werden.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne im Veterinäramt melden!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manuela Hipp
Amtstierärztin